

# RS Vwgh 1997/9/30 95/08/0170

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

21/03 GesmbH-Recht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ArbVG §3 Abs1;

ArbVG §36;

ASVG §49 Abs1;

GmbHG §15;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/30 92/08/0050 5

## Stammrechtssatz

Die mit "Arbeitnehmerbegriff" überschriebene Bestimmung des § 36 ArbVG umfaßt nur die "Arbeitnehmer im Sinne des zweiten Teiles" ArbVG, also der "Betriebsverfassung", und nicht des ersten Teiles, nämlich der "kollektiven Rechtsgestaltung", in dessen erstem Hauptstück die Bestimmungen über den Kollektivvertrag enthalten sind. Vom ersten Hauptstück des ersten Teiles des ArbVG sind daher in einem Arbeitsverhältnis stehende Geschäftsführer einer kollektivvertragsangehörigen GmbH nicht ausgenommen; ein danach abgeschlossener Kollektivvertrag gilt daher, sofern er nicht ausdrücklich solche Arbeitnehmer von seinem persönlichen Geltungsbereich ausnimmt, auch für sie.

## Schlagworte

Kollektivvertrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080170.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)